

Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die zwingenden Vorgaben des Artikels 8 Absatz 4 bis 7 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1). Die Vorschrift der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Unternehmen, die kein KMU sind, Gegenstand eines Energieaudits sind, das bis zum 5. Dezember 2015 und mindestens alle vier Jahre nach dem vorangegangenen Energieaudit in unabhängiger und kostenwirksamer Weise von qualifizierten und/oder akkreditierten Experten durchgeführt oder nach innerstaatlichem Recht von unabhängigen Behörden durchgeführt und überwacht wird. Gemäß Artikel 13 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der aufgrund von Artikel 8 der Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften festzulegen und die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus sind einige Bestimmungen des Energiedienstleistungsgesetzes überholt, da die in den Vorschriften genannten Fristen abgelaufen sind oder sie der Umsetzung von Vorschriften der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 64) dienen, die durch die Richtlinie 2012/27/EU aufgehoben wurde.

B. Lösung

Zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 bis 7 der Richtlinie 2012/27/EU wird das Energiedienstleistungsgesetz geändert und darin Nicht-KMU verpflichtet, periodische Energieaudits durchzuführen. Zugleich wird die Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes genutzt, um das Gesetz hinsichtlich Bestimmungen zu ändern, die durch Zeitablauf oder Aufhebung der Energiedienstleistungsrichtlinie hinfällig oder änderungsbedürftig sind.

C. Alternativen

Im Zuge einer Gesetzesfolgenabschätzung wurden zu dem vorliegenden Regelungsentwurf folgende Alternativen geprüft:

1. bloße Verwaltungsvorschriften,
2. freiwillige Vereinbarungen der betroffenen Unternehmen,
3. Schaffung a) eines Artikelgesetzes oder b) eines einheitlichen Stammgesetzes.

Nach Abwägung der zu erwartenden Folgen und Risiken der Regelungsalternativen wird Alternative 3a mit diesem Entwurf rechtsförmig umgesetzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von dem Gesetz nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf die Wirtschaft werden durch die Durchführung von Energieaudits Kosten in Höhe von jährlich rd. 112 Millionen Euro zukommen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Informationspflichten entstehen durch die Mitwirkung an stichprobenhaften Überprüfungen der Durchführung von Energieaudits. Diese jährlichen Kosten belaufen sich auf rd. 18.000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht durch die Stichprobenkontrollen zur Überprüfung der Durchführung von Energieaudits und die zu diesem vorgenommene Einrichtung und den Betrieb einer Datenbank für Energieauditoren ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 1,7 Mio Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von bis zu 600.000 Euro. Den Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Diskussionsentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „von“ die Angabe „Energiedienstleistungen,“ eingefügt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Endkunden mit Ausnahme von Anlagenbetreibern nach § 3 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 45 und Artikel 4 Absatz 28 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, hinsichtlich ihrer Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz,“.
 - c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Energiedienstleister: eine natürliche oder juristische Person, die Energiedienstleistungen oder andere Energieeffizienzmaßnahmen in Einrichtungen oder Räumlichkeiten eines Endkunden erbringt oder durchführt;“.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Teilumsetzung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

b) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 17 wird angefügt:

„17. Energiemanagementsystem: eine Reihe miteinander verbundener oder interagierender Elemente eines Plans, in dem ein Energieeffizienzziel und eine Strategie zur Erreichung dieses Ziels festgelegt werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und als Zwischenziel bis zum Mai des Jahres 2011“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 30 April 2017 und bis zum 30. April 2020 jeweils einen Energieeffizienz-Aktionsplan im Sinne von Artikel 24 Abs. 2 der Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30 und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Abl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) vor.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Verbot der Behinderung oder Beeinträchtigung durch Energieunternehmen

Energieunternehmen haben alle Handlungen zu unterlassen, die die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen oder deren Erbringung oder Durchführung behindern oder die Entwicklung von Märkten für Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen beeinträchtigen könnten.“

5. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat klare und leicht zugängliche Informationen über verfügbare Energiedienstleistungsverträge und Musterklauseln, die in solchen Verträgen verwendet werden können, auf ihrer Internetseite zur Verfügung zu stellen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anbieterliste“ die Wörter „und Energieauditorenliste“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Personen, die die Voraussetzung zur Durchführung von Energieaudits nach § 8b und gegebenenfalls einer auf § 8c Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung erfüllen, können sich in eine beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle öffentlich geführte Liste für Energieauditoren eintragen lassen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzend zu den Absätzen 2 und 3 festzulegen, welche Anforderungen an Anbieter hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Fachkunde und der Fähigkeit zur unabhängigen Beratung zu stellen sind, welche Nachweise die Anbieter erbringen müssen, um in die Anbieter- und Energieauditorliste eingetragen zu werden, welche Kosten hierfür erhoben werden können und unter welchen Voraussetzungen eine Löschung aus der Anbieter- und Energieauditorliste erfolgt.“

7. § 8 wird durch folgende §§ 8 bis 8c ersetzt:

„§ 8

Verpflichtende Durchführung von Energieaudits

(1) Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 sind verpflichtet, bis zum 5. Dezember 2015 und danach mindestens alle vier Jahre nach dem vorangegangenen Energieaudit ein Energieaudit durchzuführen. Die Pflicht zur Durchführung eines ersten Energieaudits gilt als erfüllt, wenn zwischen dem 4. Dezember 2012 und dem 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchgeführt worden ist, das den Anforderungen dieser Vorschrift entspricht.

(2) Das Energieaudit hat den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012,²⁾ zu entsprechen. Dabei hat es auf aktuellen, gemessenen oder durch anerkannte Schätzverfahren ermittelten, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und den Lastprofilen zu basieren. Das Energieaudit muss ferner eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung mit einzuschließen. Nach Möglichkeit hat das Energieaudit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse anstatt auf einfachen Amortisationszeiten zu basieren. Die für das Energieaudit herangezogenen Daten müssen dem Unternehmen in einer Weise übermittelt werden, die es ihm ermöglicht, die Daten für historische Analysen und zur Rückverfolgung der Leistung aufzubewahren.

(3) Unternehmen sind von der Pflicht nach Absatz 1 freigestellt, wenn sie zum Zeitpunkt, in dem sie der Pflicht unterlägen, entweder

1. ein Energiemanagementsystem eingerichtet haben, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011,³⁾ entspricht, oder
2. über ein Umweltmanagement im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) eingerichtet haben.

(4) Die von der Pflicht nach Absatz 1 betroffenen Unternehmen haben namentlich mindestens eine unternehmensinterne oder unternehmensexterne natürliche oder juristische Person zum Energiebeauftragten des Unternehmens mit der Verantwortung für die Koordination des Energieaudits zu ernennen. Das Unternehmen hat si-

²⁾ Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

³⁾ Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

cher zu stellen, dass dieser Person die nötigen Befugnisse zur Erfassung der für die Durchführung notwendigen Informationen, insbesondere für die Erfassung der erforderlichen Daten, erteilt werden.

(5) Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat darauf hinzuwirken, dass allen Endkunden wirksame, hochwertige Energieaudits zur Verfügung stehen, die von Anbietern durchgeführt werden, die den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 4 genügen. Dazu hat sie gegebenenfalls auch Maßnahmen zu ergreifen, um das Tätigwerden unabhängiger Anbieter zu entwickeln und zu fördern.

§ 8a

Anforderungen an Energieauditoren

(1) Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, die auf Grund ihrer Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügt. Die Fachkunde erfordert

1. den Abschluss

- a) eines einschlägigen Hochschul- oder Fachhochschulstudiums auf den Gebieten der Ingenieur- oder Naturwissenschaften, insbesondere der Energietechnik, Energieerzeugung, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umwelttechnik, Technischen Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik, des Bauingenieurwesens, der Physik, des Maschinenbaus oder auf anderen Fachrichtungen mit Ausbildungsschwerpunkten in den genannten Gebieten,
- b) einer einschlägigen Meisterprüfung oder staatlichen Technikerprüfung, insbesondere in den Fachbereichen Heizungs-/Lüftung-/Klima-, Elektro-, Kältesystem-, Metall-, Umwelt-, Bau-, Isolier-, Maschinenbau- oder Physiktechnik, welche durch eine Anerkennung durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als gleichwertig ersetzt werden kann, und

2. eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche, hauptberufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

(2) Das Energieaudit ist in unabhängiger Weise durchzuführen. Der Energieauditor muss das Unternehmen, das ihn beauftragt, hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten. Die Energieauditoren dürfen nicht Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von einem Unternehmen, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden, fordern oder erhalten. Wird das Energieaudit von unternehmensinternen Experten durchgeführt, so dürfen diese Personen nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird.

§ 8b

Nachweis der Durchführung von Energieaudits

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat Stichprobenkontrollen über die Durchführung der Energieaudits im Sinne von § 8 Absatz 1 durchzuführen. Dazu hat es Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage eines Nachweises aufzufordern, dass das betreffende Unternehmen der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 nachgekommen oder nach § 8 Absatz 3 von der Verpflichtung freigestellt ist. Wird ein Unternehmen zum Nachweis aufgefordert, das nicht in den Anwendungsbereich gemäß § 8 Absatz 1 fällt und demnach nicht zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet ist, so hat es in einer Selbsterklärung anzugeben, dass es ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) ist.

(2) Der Nachweis der Durchführung eines Energieaudits nach § 8 Absatz 1 erfolgt über eine Bestätigung eines Energieauditors, der die Anforderungen des § 8a Absatzes 1 erfüllt. Fand eine Überprüfung der Fachkunde und Zuverlässigkeit der Person, die das Energieaudit durchgeführt hat, nicht bereits im Rahmen einer Eintragung in die Energieauditorenliste nach § 7 Absatz 3 statt, so sind im Rahmen der Nachweisführung über die Durchführung eines Energieaudits auf Anforderung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch das auditierte Unternehmen die Fachkunde durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn sie gleichwertig sind. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann verlangen, dass die Unterlagen in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Wurde das Energieaudit durch eine Organisation durchgeführt, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne des § 1b Absatz 7 Nummer 1 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 2013 (BGBl. I S. 2763) geändert worden ist, oder des § 18 Absatz 2 Nummer 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2013 (BGBl. I S. 2763) geändert worden ist, im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert wurde, genügt als Nachweises der Qualifikation die entsprechende Akkreditierungsurkunde. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung nach Absatz 5 erfolgt

1. im Fall von § 8 Absatz 3 Nummer 1 über ein im Zeitraum des § 8 Absatz 1 gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat;
2. im Fall von § 8 Absatz 3 Nummer 2 über einen im Zeitraum des § 8 Absatz 1 gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der nach § 32 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 43 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer (EMAS-Registrierungsstelle) über die Eintragung in das EMAS-Register nach § 32 Umweltauditgesetz oder eine Bestätigung der

EMAS-Registrierungsstelle über eine im Zeitraum des § 8 Absatz 1 aktive Registrierung.

Im Falle von Unternehmen mit mehreren Standorten oder Unternehmensteilen darf die Nachweisführung auch durch mehrere verschiedene standortbezogene Nachweise nach den Nummern 1 und 2 erbracht werden. Die Nachweisführung muss sich auf alle Unternehmensteile, Anlagen, Standorte, Einrichtungen, Systeme oder Prozesse des Unternehmens beziehen. Hiervon dürfen Unternehmensteile und Standorte ausgenommen werden, die für den gesamten Energieverbrauch des Unternehmens nicht energierelevant sind, sofern gewährleistet wird, dass mindestens 95 Prozent des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens durch den Nachweis abgedeckt werden. Zur Bestimmung der Energierelevanz sind die Grundsätze der energetischen Bewertung in Ziffer 4.4.3 Buchstabe b der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entsprechend heranzuziehen. Die Energierelevanz eines Unternehmensteils oder Standorts wird vermutet, wenn der Unternehmensteil oder Standort einen Energieverbrauch aufweist, der bei über fünf Prozent des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens liegt.

§ 8c

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu konkretisieren oder zu ändern:

1. Die Anforderungen an das Energieaudit,
 2. Die Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen hinsichtlich der Fachkunde und der Unabhängigkeit, und
 3. Die Voraussetzungen für eine Freistellung von der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Beobachtung“ die Wörter „und Bewertung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 8 werden nach der Angabe „§ 4 Absatz 1 und 2“ die Angabe „, § 5“ gestrichen.
 - cc) Die Nummer 9 wird aufgehoben.
 - dd) In Nummer 14 werden nach den Wörtern „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - ee) In Nummer 15 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Energieunternehmen“ die Angabe „, Umweltverbände“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Mitglieder des Beirats für zwei Jahre.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.
10. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „sowie über die Marktaktivitäten von Energieunternehmen mit Bezug zum Energiedienstleistungsmarkt“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Energieunternehmen“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: ... (Die Änderungen sollen erstmals Bewehrungen der §§ 8 ff. umfassen und werden derzeit mit BMJV abgestimmt.)
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Bundesstelle für Energieeffizienz“ durch die Wörter „das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.
12. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 bis 7 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1). Diese Richtlinie war bis zum 5. Juni 2014 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie 2012/27/EU verfolgt den Zweck, einen gemeinsamen Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der Union zu schaffen, um sicherzustellen, dass das übergeordnete Ziel der Steigerung der Energieeffizienz der Union um 20 % bis 2020 erreicht wird, und weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten. In Artikel 8 Absatz 4 verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Unternehmen, die kein KMU sind, Gegenstand eines Energieaudits sind, das bis zum 5. Dezember 2015 und mindestens alle vier Jahre nach dem vorangegangenen Energieaudit in unabhängiger und kostenwirksamer Weise von qualifizierten und/oder akkreditierten Experten durchgeführt oder nach innerstaatlichem Recht von unabhängigen Behörden durchgeführt und überwacht wird. Durch Artikel 13 der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der aufgrund des Artikels 8 der Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften sowie die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Deutsche Unternehmen sind weltweit Vorreiter bei der Nutzung energieeffizienter Techniken und Lösungen, um bestehende Einsparpotentiale zu identifizieren und zu heben. Mit der Einführung einer Pflicht zur Durchführung von Energieaudits soll diese Entwicklung verbreitert werden. Die Steigerung der Energieeffizienz durch den intelligenten Einsatz von Energie dient der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung. Sie leistet gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzesvorschlag verpflichtet die betroffenen Unternehmen zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung wird zu einer mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeit erklärt.

III. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen. Die Richtlinie 2012/27/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 8 Absatz 4, sicherzustellen, dass Unternehmen, die kein KMU sind, Gegenstand eines Energieaudits sind. Bloße Verwaltungsvorschriften würden diesem Erfordernis nicht hinreichend Rechnung tragen. Die Schaffung eines einheitlichen Stammgesetzes stellt gegenüber einem Artikelgesetz zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes keinen Vorteil dar. Freiwillige Vereinbarungen der betroffenen Unternehmen allein scheinen angesichts der Vielfalt der betroffenen Wirtschaftszweige nicht ausreichend, um von gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 bis 7 der Richtlinie 2012/27/EU abzusehen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 bis 7 der Richtlinie 2012/27/EU ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) (konkurrierende Gesetzgebung für das Recht der Wirtschaft). Zur Wahrung der Wirtschaftseinheit (Artikel 72 Absatz 2, 2. Alternative GG) ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung eines Marktes für Energiedienstleistungen, zu denen auch Energieaudits gehören, in erheblichem Maße durch Förderprogramme des Bundes gestützt wird. Schon nach der bestehenden Rechtslage ist die zielgerichtete Weiterentwicklung des Marktes für Energiedienstleistungen einschließlich Energieaudits Aufgabe der Bundesstelle für Energieeffizienz auf der Grundlage der von ihr gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 EDL-G vorzunehmenden Marktbeobachtung. Nur eine bundeseinheitliche Regelung kann, wie von der Richtlinie 2012/27/EU vorgesehen, binnen kurzer Zeit ein wirksames Ineinandergreifen der verschiedenen Förder-, Sanktions- und Anreizmechanismen gewährleisten. Unterschiedliche Länderregelungen würden darüber hinaus erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen. Zum einen ist es für die betroffenen Unternehmen zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen erforderlich, im Bundesgebiet einheitlichen Anforderungen unterworfen zu werden. Zum anderen gewährleisten einheitliche Marktbedingungen die Wirtschaftlichkeit sowie die im Interesse des Klimaschutzes notwendige schnelle Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesvorschlag steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union. Er dient der Umsetzung von Vorgaben des Unionsgesetzgebers und sieht weder Beschränkungen der Grundfreiheiten noch mittelbare oder unmittelbare finanzielle Begünstigungen bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige vor. Der Wettbewerb wird nicht verfälscht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist vorgesehen, § 5 Absatz 1 bis 3 und § 13 EDL-G aufzuheben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch die Identifizierung von Einsparpotential Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz angeregt und dadurch Klima- und Energieressourcen zugunsten der folgenden Generationen erhalten werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf den Haushalt von Bund, Ländern und Kommunen sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch die Regelungen des Gesetzes nicht betroffen, so dass insoweit kein Erfüllungsaufwand entsteht

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Neufassung von § 8

Bei den betroffenen Unternehmen entstehen zunächst Kosten für die Durchführung des Energieaudits. Dabei wird – unter Annahme einer Anzahl an betroffenen Unternehmen von etwa 94.000 und durchschnittlichen Kosten für ein Energieaudit in Höhe von rund 4.000 Euro – von einem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von etwa 92 Millionen Euro ausgegangen.

Die für den dadurch entstehenden Erfüllungsaufwand maßgebliche Fallzahl lässt sich nur annäherungsweise schätzen. Die Datengrundlagen, auf die diese Schätzung gestützt werden kann, stammen aus dem Jahr 2011. Auf Grundlage von Statistiken des Instituts für Mittelstandsforschung ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt in Deutschland etwa 18.460 Unternehmen schon für sich allein betrachtet als Großunternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Kommission anzusehen waren. Wie viele abhängige KMU darüber hinaus unter Berücksichtigung ihrer Verflechtungen zu anderen Unternehmen als großes Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Kommission anzusehen sind und damit in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, lässt sich nur annäherungsweise bestimmen. Eine Auswertung der Anzahl der abhängigen Unternehmen liegt lediglich hinsichtlich der jährlichen Unternehmensstatistiken der Wirtschaftsabschnitte B bis N (außer dem Abschnitt K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“) und S95 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) vor. Eine Betrachtung nur dieses Ausschnitts scheint vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass in diesen Wirtschaftsabschnitten am ehesten mit Unternehmensverflechtungen zu rechnen ist, die zu einem Überschreiten der Schwellenwerte zum Großunternehmen führen könnten. In diesen Wirtschaftsabschnitten gab es im Jahr 2011 160.081 abhängige KMU. Wie viele dieser abhängigen KMU unter Berücksichtigung der Verflechtungen mit anderen Unternehmen als großes Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Kommission zu betrachten sind, lässt sich nicht quantifizieren. Ein Überschreiten der Schwellenwerte zum Großunternehmen ist aber vor allem bei den abhängigen KMU zu erwarten, die für sich betrachtet ein mittleres Unternehmen sind. Die Schätzung der abhängigen KMU, die unter Berücksichtigung ihrer Verflechtungen mit anderen Unternehmen als Großunternehmen zu betrachten sind, erfolgt daher vor allem mit Hinblick auf die mittleren Unternehmen. Unter den abhängigen KMU waren im Jahr 2011 47 Prozent mittlere Unternehmen, mithin etwa 75.238. Unter der Annahme, dass alle diese abhängigen mittleren Unternehmen unter Berücksichtigung ihrer Verflechtungen mit anderen Unternehmen als Großunternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Kommission zu qualifizieren sind, ist gemeinsam mit der Anzahl der Unternehmen, die schon für sich allein betrachtet ein großes Unternehmen sind, von einer Gesamtanzahl an Großunternehmen von rund 94.000 auszugehen.

Eine gewisse Anzahl der betroffenen Unternehmen dürfte bereits über ein Umweltmanagementsystem verfügen oder ein Energiemanagementsystem eingeführt haben, unter anderem um die Vorteile aus der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG oder aus der Steuerentlastungsmöglichkeit im Energie-/Stromsteuergesetz (sog. Spitzenausgleich) i.V.m. der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) in Anspruch zu nehmen. Unternehmen, die bereits über ein Umwelt- oder Energiemanagementsystem verfügen, sind von der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits freigestellt, so dass ihnen durch die Vorgabe der Durchführung von Energieaudits kein zusätzlicher Erfül-

lungsaufwand entsteht. Es wird angenommen, dass etwa 1.200 Organisationen in Deutschland über ein Umweltmanagementsystem nach EMAS verfügen. Ferner ist davon auszugehen, dass insgesamt mehr als 3.000 deutsche Unternehmen und Organisationen nach DIN EN ISO 50001 zertifiziertes Energiemanagementsystem eingeführt haben. Diese Zahlen beziehen sich jedoch auf sämtliche Unternehmen. Eine Aufteilung auf KMU und Nicht-KMU ist bei der derzeitigen Informationslage nicht möglich. Es wird unterstellt, dass die Unternehmen, die über ein Umwelt- oder Energiemanagementsystem verfügen, eher keine KMU sind, weshalb sie für die Bestimmung der Fallzahl jeweils zur Hälfte (600 und 1500) herausgerechnet werden.

Da die Pflicht zur Durchführung von Energieaudits alle vier Jahre besteht, ist demnach von einer jährlichen Fallzahl in Höhe von etwa 22.900 auszugehen.

Die Kosten für ein Energieaudit variieren je nach Unternehmensgröße, Anzahl der Standorte, Verbrauchsprofil u. ä. Üblicherweise belaufen sie sich auf etwa 2.400 bis 8.000 Euro. Die Europäische Kommission geht in der Folgenabschätzung (SEC/2011/779) zur Richtlinie 2012/27/EU bezogen auf ein mittleres Unternehmen mit 260 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von 50 Millionen Euro von Kosten für ein Energieaudit in Höhe von 4.000 Euro aus. Dies dürfte den durchschnittlichen Kosten der von diesem Gesetzesentwurf betroffenen Unternehmen entsprechen und wird dafür für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands zugrunde gelegt.

Den Kosten für die Durchführung der periodischen Energieaudits können Kosteneinsparungen durch eingesparte Energie gegenüberstehen. Grundsätzlich gilt, dass Energieaudits geeignet sind, vorhandene Energieeinsparpotenziale aufzuzeigen. Die Europäische Kommission etwa geht in der Folgenabschätzung zur Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU (SEC/2011/779) davon aus, dass ein typisches Audit zu Energieeinsparungen in Höhe von 20 Prozent führt, wovon die Hälfte ohne oder mit nur geringen zusätzlichen Investitionen erzielt werden kann. Diese Energieeinsparungen in Höhe von 10 Prozent sind nach Auskünften aus der Wirtschaft als realistisch einzuschätzen. Mögliche Kosteneinsparungen hängen maßgeblich vom jeweiligen Unternehmen und dessen Energieverbrauchsprofil ab und lassen sich aufgrund der großen Diversität innerhalb des betroffenen Adressatenkreises nicht abschätzen. Als nur mittelbare Folge der Vorgabe der Durchführung von Energieaudits bleiben die Nutzen in Form von Kosteneinsparungen für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands unberücksichtigt.

Durch die Vorgabe der Benennung eines Energiebeauftragten entsteht der Wirtschaft ein weiterer Erfüllungsaufwand. Die Benennung eines für das Energieaudit letztlich innerhalb des Unternehmens Verantwortlichen ist allerdings ohnehin nach Ziffer 5.2 a) der Norm DIN EN 16247-1 erforderlich. Ähnlich ist ein für das Energiemanagement nach DIN EN ISO 50001 nach Ziffer 4.2.1 Buchstabe b) der Norm ein für das Energiemanagement Verantwortlicher zu benennen, ebenso ein Umweltbeauftragter im Fall eines Umweltmanagementsystems nach EMAS. Insofern handelt es sich bei den für die Benennung eines Energiebeauftragten anfallenden Ausgaben um Sowieso-Kosten.

Während die Pflicht zur Durchführung von Energieaudits keine Informationspflicht darstellt, da die im Rahmen der Energieaudits stattfindende Informationsaufbereitung für das betreffende Unternehmen selber vorgenommen und nicht an Dritte weitergegeben wird, wird eine Informationspflicht durch die die Vorgabe der Mitwirkung an der stichprobenartigen Kontrolle durch das BAFA eingeführt. Die mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten werden unter Zugrundelegung einer Überprüfung von 20 Prozent der betroffenen Unternehmen und daraus resultierender jährlicher Fallzahl von etwa 4.580 sowie einem Kostenfaktor von 4,01 € für Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (mittlere Komplexität) auf rund 18.000 Euro jährlich geschätzt.

Durch die Aufhebung von § 5 Absatz 1 bis 3

Mit der Aufhebung der im bisherigen § 5 Absatz 1 bis 3 EDL-G enthaltenen Sorgspflicht der Energieunternehmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Zahl von unabhängigen Anbietern von Energieaudits geht keine finanzielle Entlastung für die Wirtschaft einher. Da die Bundesstelle für Energieeffizienz noch keine Feststellung getroffen hat, dass das erforderliche Angebot nicht bestehe, resultieren aus der Vorschrift bislang keine Kosten für die betroffenen Unternehmen, die durch die Aufhebung der Vorschrift entfielen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die stichprobenhafte Überprüfung der Durchführung von Energieaudits

Der Bundesverwaltung entsteht ein Erfüllungsaufwand durch die stichprobenhafte Überprüfung der Durchführung der Energieaudits und die Einrichtung und das Betreiben einer Datenbank für Energieauditoren. Die Ermittlung dieses Erfüllungsaufwandes erfolgt auf Grundlage einer Ex-ante-Schätzung. Unter der Annahme einer Stichprobenquote von 20 Prozent der betroffenen Unternehmen und dass die Tätigkeiten weitestgehend von Personen des gehobenen Dienstes durchgeführt werden können, betragen die jährlichen Personalkosten unter Einbezug der Sachkosten etwa 1,7 Mio Euro (1x A15, 1x A13g, 3x A12, 5x A11, 6x A8). Darüber hinaus entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 600.000 Euro für Personalkosten und für die Einrichtung einer onlinefähigen Experten-Datenbank für Energieauditoren.

Aufhebung von § 13 EDL-G

Mit der Aufhebung des bisherigen § 13 geht keine finanzielle Entlastung für die Verwaltung einher. Die Aufhebung erfolgt vielmehr vor dem Hintergrund, dass die in der Vorschrift genannte Frist für die Durchführung der Zwischenüberprüfung abgelaufen ist.

5. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern erkennbar.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da das Gesetz der Umsetzung von europäischen Vorgaben dient, die auf Dauer angelegt sind. Auch die umzusetzende Richtlinie 2012/27/EU ist nicht befristet.

Das Regelungsvorhaben wird fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert, wenn der erste Vierjahres-Zyklus nach dem Stichtag des 5.12.2015 für ein erstes Energieaudit abgeschlossen sein wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch die Änderung von § 1 Nummer 1 wird der Adressatenkreis des Gesetzes an die neuen Regelungen angepasst und entsprechend präzisiert.

Durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) wird der Wortlaut von § 1 Nummer 2 an die aktuell gültige Fassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) nimmt eine Anpassung der Definitionen an die Legaldefinitionen in Artikel 2 Nummer 24 der Richtlinie 2012/27/EU vor, welche von der Definition aus der früheren Richtlinie 2006/32/EG, deren Umsetzung das EDL-G diente, abweicht. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c) übernimmt die Legaldefinition aus Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2012/27/EU.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Eine Änderung von § 3 Absatz 1 Satz 2 ist insofern angezeigt, als die darin genannte Frist für das Zwischenziel bis zum Mai des Jahres 2011 durch Zeitablauf überholt ist.

Die Änderung von § 3 Absatz 4 erfolgt zum Zweck einer Angleichung an die Fristen zur Übermittlung der Nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne (NEEAP) an die Europäische Kommission. Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2012/27/EU sieht als Nachfolgevorschrift zu Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2006/32/EG vor, dass die Mitgliedstaaten bis zum 30. April 2014 und danach alle drei Jahre Nationale Energieeffizienz-Aktionspläne an die Europäische Kommission übermitteln. Die Änderung soll dazu dienen, dass die Nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne dem Bundestag zum selben Zeitpunkt wie der Europäischen Kommission übermittelt werden. Die Ergänzung um den Hinweis, dass es sich um die Energieeffizienz-Aktionspläne im Sinne der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU handelt, wird vorgenommen, um Verwechslungen mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz zu vermeiden, den die Bundesregierung entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode erarbeiten wird.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Durch die Neufassung von § 5 werden die bisherigen Absätze 1 bis 3 aufgehoben, da sie auf der Richtlinie 2006/32/EG beruhen, die durch Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU aufgehoben wurde. Der Wortlaut des neuen § 5 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 4 und wird aufrechterhalten, um den Vorgaben aus Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 2012/27/EU Rechnung zu tragen. Die Überschrift von § 5 wird angepasst, um dem durch die Änderung verbliebenen Wortlaut Ausdruck zu verleihen.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Durch die Änderung des bisherigen § 6 Absatz 2 wird Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) i) der Richtlinie 2012/27/EU Rechnung getragen. Während die bislang von der Bundesstelle für Energieeffizienz zur Verfügung gestellten Informationen sich überwiegend auf Verträge zu Wärme-Contracting bezogen, wird der Wortlaut nunmehr weiter gefasst.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Durch die Änderung von § 7 wird eine Liste geschaffen, in die sich die zur Durchführung von Energieaudits im Sinne von § 8a qualifizierten Personen eintragen können. Anders als bei der Anbieterliste nach Absatz 1 werden dort nur solche Personen eingetragen, die über die erforderliche Qualifikation verfügen, um ein Energieaudit im Sinne von § 8 durchzuführen. Damit dient die Energieauditorenliste der Sicherstellung der Qualifikation der Energieauditoren. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann die Energieauditorenliste als eigenständige Liste oder als Unterkategorie für Energieauditoren im

Sinne von § 8 EDL-G in der bestehenden Anbieterliste führen. Die Anbieterliste als Möglichkeit für Endverbraucher, nach verfügbaren Energiedienstleistungs-Angeboten zu suchen und die jeweiligen Anbieter miteinander zu vergleichen, bleibt jedenfalls erhalten.

Zu Nummer 7 (§§ 8 bis 8c)

Zu § 8

Absatz 1

Durch die in Änderung von § 8 EDL-G werden zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU die in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallenden Unternehmen verpflichtet, bis zum 5. Dezember 2015 und danach alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen. Dabei wird geregelt, dass hinsichtlich eines vor dem 5. Dezember 2015 durchgeführten Energieaudits als erfüllt gilt, sofern es nach Inkrafttreten der Richtlinie 2012/27/EU am 4. Dezember 2012 stattgefunden hat.

Absatz 2

Die im neuen § 8 Absatz 2 geregelten Anforderungen an das Energieaudit dienen zum Einen der Einhaltung von Anhang VI der Richtlinie 2012/27/EU, der Mindestkriterien für Energieaudits im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie vorgibt. Zugleich wird durch die Formulierung des Entwurfs dem Erwägungsgrund Nummer 24 der Richtlinie 2012/27/EU Rechnung getragen, demzufolge Energieaudits die einschlägigen europäischen oder internationalen Normen wie etwa EN 16247-1 berücksichtigen sollen. Danach ist bei der Erfassung der Energiedaten sowohl die Anwendung von Mess- als auch von Schätzverfahren zulässig. Die Ausnahme von Unternehmensteilen und Standorten soll es Unternehmen mit einer Vielzahl an Standorten und Unternehmensteilen ermöglichen, das Energieaudit mit einem verhältnismäßigen Aufwand durchzuführen.

Absatz 3

Der neue § 8 Absatz 3 folgt der Regelung in Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2012/27/EU und stellt diejenigen betroffenen Unternehmen von der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits frei, die über ein nach den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügen. Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nummer 24 der Richtlinie 2012/27/EU wird für das Energiemanagement auf die Norm DIN EN ISO 50001, Ausgabe 2011, zurückgegriffen. Für das Umweltmanagementsystem wird auf EMAS („Eco-Management and Audit Scheme“) zurückgegriffen.

Absatz 4

Nach Ziffer 5.2 Buchstabe a) 1) und 2) der Norm DIN EN 16247-1 ist gegenüber dem externen Energieauditor eine Person zu benennen, die innerhalb des Unternehmens für das Energieaudit verantwortlich ist und mit dem Energieauditor zusammenarbeitet. Eine vergleichbare Funktion ist auch im Rahmen der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in § 5 Absatz 1 Nummer 3 a) bb) vorgesehen. Da der Erfolg eines Audits wesentlich von der Unterstützung durch einen unternehmensinternen Ansprechpartner/Koordinator abhängt, sieht § 8 Absatz 4 die Pflicht zur Ernennung eines Energiebeauftragten vor, der für die Koordinierung des Energieaudits die Verantwortung trägt. Ein solcher Beauftragter kann der Erfahrung nach dazu beitragen, den Stellenwert der Energieeffizienz in Unternehmen zu stärken. Die Durchführung des Audits wird erleichtert und ein wichtiges Hemmnis für Energieeffizienzverbesserungen – das Fehlen eines Kümmerers in Sachen Energieeffizienz– ausgeglichen. Es ist nicht vorgesehen, dass die zum Energiebeauftragten ernannte Person einer staatlichen Stelle benannt wird. Gleichwohl kann es sinnvoll sein, wenn der Energiebeauftragte die Rolle des Ansprechpartners bei einer Überprüfung

der Durchführung des Energieaudits durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 8b wahrnimmt.

Absatz 5

Der neue § 8 Absatz 5 entspricht weitgehend dem Wortlaut des bisherigen § 8. Die Vorschrift wird weiter gefasst, um ihn an die Änderung des bisherigen § 5 anzupassen und zugleich klarzustellen, dass die Vorschrift auch zur teilweisen Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU beiträgt. Nach dieser Vorschrift der Richtlinie fördern die Mitgliedstaaten die Verfügbarkeit von hochwertigen Energieaudits für alle Endkunden.

Zu § 8a

Durch den neuen § 8a Absatz 1 soll gewährleistet werden, dass die Energieaudits wie von Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU vorgesehen, von qualifizierten und/oder akkreditierten Experten durchgeführt werden. Durch die Vorgabe bei der Durchführung durch interne Experten wird dem Erwägungsgrund Nummer 25 der Richtlinie 2012/27/EU Rechnung getragen.

Durch § 8a Absatz 2 soll gewährleistet werden, dass die Energieaudits wie von Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU vorausgesetzt, in unabhängiger Weise durchgeführt werden.

Zu § 8b

Durch den neuen §8b Absatz 1 wird die Überprüfung der Durchführung der Energieaudits dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übertragen. Diese Überprüfung soll die die Anwendung der nach Artikel 13 der Richtlinie 2012/27/EU vorgeschriebenen Sanktionen und Maßnahmen gewährleisten. Die Unternehmen sollen im Rahmen von Stichprobenkontrollen zur Vorlage eines Nachweises über die Durchführung von Energieaudits aufgefordert werden. Die Ermittlung von potentiell in den Anwendungskreis fallenden Unternehmen, die zum Nachweis aufgefordert werden, kann dabei über öffentlich zugängliche Informationen wie Unternehmens- und Handelsregister, Jahresabschlüsse sowie Wirtschaftsauskunfteien erfolgen. Ergibt die Überprüfung eines Unternehmens, dass es seiner Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nicht nachgekommen ist, so können Sanktionen verhängt werden, die in § 12 geregelt sind.

§8b Absatz 2 regelt die Art der Nachweisführung. Wird das Energieaudit durch eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen akkreditierten Stelle durchgeführt wurde, braucht nicht die Qualifikation des Energieauditors nachgewiesen zu werden, sondern die Akkreditierung.

Bei der Nachweisführung sollen auch sogenannte Mischsysteme zugelassen werden, was Unternehmen erlaubt, an unterschiedlichen Unternehmensteilen oder Standorten unterschiedliche Systeme zu betreiben und hierdurch den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Möglichkeit der Ausnahme von Standorten oder Unternehmensteilen soll es Unternehmen mit einer Vielzahl an nicht energierelevanten Standorten oder Unternehmensteilen erlauben, das Energieaudit bzw. das System, das von der Pflicht freistellt, mit einem verhältnismäßigen Aufwand durchzuführen.

Zu §8c

Die in §8c enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung soll es ermöglichen, flexibel auf die voranschreitende Standardisierung reagieren zu können und im Falle neuer Normen für Energieaudits oder Energie- und Umweltmanagementsystemen die Anforderungen zügig anpassen zu können.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Durch die Änderung von § 9 Absatz 2 Nummer 5 werden die Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz konkretisiert.

Durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c) wird § 9 Absatz 2 Nummer 8 hinsichtlich der Änderung von § 5 angepasst.

Durch die Aufhebung von § 9 Absatz 2 Nummer 9 wird die Vorschrift an die Änderung von § 5 und die Aufhebung von § 13 angepasst.

Durch die Änderung von § 9 Absatz 2 Nummer 11 wird die Vorschrift an den geänderten § 7 und die dort eingefügte Energieauditorenliste angepasst.

Durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe f) wird § 9 Absatz 2 Nummer 11 an die geänderte Gliederung des neuen § 8 angepasst.

Die in Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe g) vorgesehene Korrektur dient der Rechtsförmlichkeit. Da das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nach Inkrafttreten des EDL-G durch die 8. GWB-Novelle geändert wurde, wird klargestellt, dass sich der Verweis in § 9 EDL-G auf die aktuelle Fassung des unverändert gebliebenen § 98 Nummer 1 bis 4 GWB bezieht.

Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe h) dient der Anpassung an die durch den Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) geänderte Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a) wird der Kreis der möglichen Beiratsmitglieder um Umweltverbände ergänzt und die Höchstzahl an Mitgliedern durch Buchstabe d) um eines erhöht. Die übrigen Änderungen von §10 dienen der Anpassung an die durch den Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) geänderten Bezeichnungen und Zuständigkeiten der betreffenden Bundesministerien.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Die Änderung in § 11 Absatz 1 Satz 1 soll es der Bundesstelle für Energieeffizienz ermöglichen, die Informationen von den Energieunternehmen zu bekommen, die sie benötigt, um den Energiedienstleistungsmarkt und die über ihn erzielten Energieeinsparungen beurteilen zu können. Die Änderung von Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass es sich bei den von der Regelung in Bezug genommenen Unternehmen nicht um solche im Sinne des neuen § 1 Absatz 4 handelt, sondern um Energieunternehmen im Sinne von § 2 Nummer 13.

Zu Nummer 11 (§ 12)

Die Anpassung von § 12 dient der Umsetzung von Artikel 13 der Richtlinie 2012/27/EU. Danach legen die Mitgliedstaaten für den Fall der Nichteinhaltung der aufgrund von Artikel 8 der Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Sanktionen fest, die wirksam, angemessen und abschreckend sind. Die Zuständigkeit für den Erlass von Bußgeldern hinsichtlich aller vier Tatbestände wird dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugewiesen.

Zu Nummer 12 (§ 13)

Die Aufhebung von § 13 erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Frist für die Zwischenüberprüfung über die Erreichung der Marktentwicklungs- und -förderziele nach § 3 Absatz 2 Satz 4 des EDL-G abgelaufen ist und die Norm entsprechend überholt ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

ENTWURF